Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 22

GESETZBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

1969 | Berlin, den 12. Juni 1969 | Teil II Nr. 47

Inhalt

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 69	Anordnung über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen	297

Anordnung über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagcn

vom 22. Mai 1969

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft sowie zur Verhinderung einer schädlichen Beeinflussung der Gewässer wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung sowie für die Außerbetriebsetzung von Anlagen (industrielle Absetzanlagen), in denen fließfähige feststoffhaltige Rückstände aus industriellen Gewinnungs- und Verarbeitungsbetrieben über Tage

a) mit Hilfe von Absperrbauwerken

b) mit Hilfe eines Systems von Absperrbauwerken, Halden und Kippen

c) in Geländeeinschnitten, die beim Aufschluß von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe entstanden sind oder bei der Gewinnung mineralischer Rohstoffe zurückgelassen wurden (nachstehend Restlöcher genannt)

abgesetzt oder

d) standsicher aufgehaldet

wurden und werden. Für Anlagen nach Buchst, c gilt außerdem die Anordnung 40m 2. April 1968 zur Gewährleistung der öfferitlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern (GBl. II S. 225).

§ 2

(1) Industrielle Absetzanlagen sind so vorzubereiten, zu errichten, zu betreiben und zu verwahren, daß die öffentliche Sicherheit und der Schutz der Volkswirtschaft gewährleistet sind.

(2) Bei der Planung neuer Produktionsanlagen und bei der Umstellung oder Rekonstruktion bestehender Produktionsstätten, in denen fließfähige feststoffhaltige Rückstände anfallen, sind die erforderlichen Absetzanlagen zu berücksichtigen.

(3) Die Absetzanlagen müssen mit Produktionsbeginn betriebsfähig sein.

§3

(1) Im Stadium der Vorbereitung ist bei der Gewässeraufsicht im zuständigen Flußbereich der Wasserwirtschaftsdirektion eine Zustimmung für die Errichtung einer industriellen Absetzanlage zu beantragen. Über den Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung zu entscheiden.

(2) Die Zustimmung der Wasserwfrtschaftsdirektion kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

(3) Ist die Errichtung und der Betrieb einer industriellen Absetzanlage mit einer Nutzung der Gewässer verbunden, so ist bei der Gewässeraufsicht im zuständigen Flußbereich der Wasserwirtschaftsdirektion die Einleitung eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens (wasserrechtlicher Vorbescheid und wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung) zu beantragen. Wird die wasserrechtliche Genehmigung erteilt, entfällt die Einholung einer Zustimmung gemäß Abs. 1.

(4) Die Zustimmung bzw. der wasserwirtschaftliche Vorbescheid ist Bestandteil der Unterlagen für die Beantragung der Baugenehmigung. Bedingungen und Auflagen der Zustimmung bzw. Festlegungen des wasserwirtschaftlichen Vorbescheides sind in die Bau-, genehmigung einzubeziehen.

§4

(1) Die Errichtung und die Erweiterung industrieller Absetzanlagen nach § 1 Buchstaben a, b und d ist bauantrags- und baugenehmigungspflichtig. Ausgenommen davon sind Anlagen zum Absetzen von Rückständen aus den Verarbeitungsanlagen der Kaliindustrie mit Pionierdämmen. Die Anlagen zum Absetzen von Rüdeständen aus den Verarbeitungsanlagen der Kaliindustrie mit Pionierdämmen sind bei der Staatlichen Bauaufsicht nach der Inbetriebnahme anzumelden.